

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Dezember 1957

Bundesbeschluss

über

Transportkostenbeiträge für Waren des täglichen Bedarfes für Berggebiete

(Vom 20. September 1957)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 28 und Artikel 31^{bis}, Absatz 3, lit. c, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1957,
beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

Der Bund richtet nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen Beiträge aus an die Transportkosten für Waren des täglichen Bedarfes nach wirtschaftlich bedrohten Berggebieten.

Art. 2

Waren des täglichen Bedarfes

Als Waren des täglichen Bedarfes gelten: Zucker, Kaffee, Kakao, Reis, Mais, Hafer- und Gerstenprodukte, Hülsenfrüchte, inländische Gemüse- und Früchtekonserven, Teigwaren, Speisefette, Speiseöle sowie Waschseife und seifenhaltige Waschmittel.

Art. 3

Berggebiete

¹ Als Berggebiete im Sinne dieses Beschlusses gelten ganzjährig bewohnte Ortschaften, für welche die zusätzlichen Kosten für den Transport mit öffentlichen Transportmitteln von der massgebenden Talstation bis zum Bestimmungsort drei Franken und mehr je 100 Kilogramm Frachtstückgut betragen.

² Als zusätzliche Transportkosten gelten die Mehrkosten, die sich aus den höhern Bahntarifen im Berggebiet gegenüber den Tarifen der Schweizerischen Bundesbahnen ergeben, mit Einschluss der weitem Transportkosten von der nächstgelegenen Bahnstation bis zum Bestimmungsort, wenn dieser ausserhalb des Ortsrayons der Bahnstation liegt.

³ Sofern besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Bundesrat weitere Ortschaften als Berggebiet bezeichnen.

Art. 4

Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind die Lieferanten (Grossisten und Fabrikanten), die Waren im Sinne von Artikel 2 an Wiederverkäufer, kollektive Haushaltungen und nichtindustrielle Verarbeitungsbetriebe im Berggebiet franko Domizil oder, falls die Ware vom Empfänger abgeholt wird, unter Abzug der entsprechenden Kosten liefern.

Art. 5

Voraussetzung der Beitragsleistung

¹ Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Lieferant die Ware ins Berggebiet franko Domizil zu denselben Preisen liefert, die an der massgebenden Talstation gelten, und wenn er die ihm zumutbaren Vorkehren getroffen hat, damit die Wiederverkäufer die an der Talstation üblichen Detailverkaufspreise einhalten.

² Der Bundesrat kann die Ausrichtung von Beiträgen davon abhängig machen:

- a. dass der Transport, soweit dies zumutbar ist, mit der Eisenbahn erfolgt;
- b. dass der Detailverkaufspreis auf der Verpackung der Ware angebracht wird.

Art. 6

Öffentliche Transporte

¹ Für Transporte durch öffentliche Transportanstalten werden in der Regel die zusätzlichen Transportkosten im Sinne von Artikel 3, Absatz 2, vergütet.

² Übersteigen die Transportkosten von der massgebenden Talstation nach dem Bestimmungsort den Betrag von 4 Franken für je 100 kg Frachtstückgut, so werden, soweit dies wegen besondern Verhältnissen als begründet erscheint, nicht nur die zusätzlichen, sondern die gesamten Transportkosten vergütet.

Art. 7

Private Transporte

¹ Für Transporte mit Transportmitteln des Lieferanten oder des Empfängers (Werkverkehr) und für Transporte durch gewerbsmässige Transportunternehmer werden die Beiträge so bemessen, dass sie die gesamten über die durchschnittlichen Transportkosten im Flachland hinausgehenden Kosten von der nächsten Grossistenstation zum Bestimmungsort decken.

² Der Bundesrat setzt die Beiträge im einzelnen fest.

Art. 8

Großsendungen und Postsendungen

¹ Die Beiträge werden für je 100 Kilogramm Ware, einschliesslich der üblichen Verpackung, festgesetzt. Für Großsendungen können sie nach Massgabe der erzielten Transportkostenersparnis herabgesetzt werden.

² Für Postsendungen werden keine Beiträge gewährt.

Art. 9

Rückerstattung und Ausschluss

¹ Wer einen Beitrag erhalten hat, auf den er keinen Anspruch hatte, ist zur Rückerstattung verpflichtet. War der Beitragsempfänger bösgläubig, so ist er überdies für eine angemessene Zeit von der Ausrichtung von Beiträgen auszuschliessen; in gleicher Weise wird ausgeschlossen, wer sich einer Kontrolle widersetzt, wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Auskunft verweigert. Vorbehalten bleibt die Strafverfolgung auf Grund des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

² Übersteigen die Warenlieferungen nach Ortschaften an der Landesgrenze den normalen Bedarf, so kann die Ausrichtung von Beiträgen für eine angemessene Zeit eingestellt werden.

Art. 10

Abänderung des Zolltarifs

Der Zolltarif vom 8. Juni 1921 wird wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Franken per q
54	Kaffee:	
	— roh	54.—

Art. 11

Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieser Bundesbeschluss tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1962.

² Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; er kann insbesondere Bestimmungen über die Weitergabe der Verbilligung aufstellen und Kontrollen vorsehen.

³ Der Bundesrat wird beauftragt, die Bekanntgabe dieses Beschlusses gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veranlassen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. September 1957.

Der Präsident: **Condrau**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 20. September 1957.

Der Präsident: **K. Schoch**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 20. September 1957.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

3153

Datum der Veröffentlichung: 26. September 1957

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Dezember 1957

Bundesbeschluss über Transportkostenbeiträge für Waren des täglichen Bedarfes für Berggebiete (Vom 20. September 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1957
Date	
Data	
Seite	583-586
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 945

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.